Stadt
Schwetzingen

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 01.03.2023, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Kurfürstlicher Weihnachtsmarkt - Entgeltordnung für Standbetrieb und Stromnutzung
4. Aufstockung der Schulsozialarbeit an der Zeyher- und Hirschackergrundschule
5. Besetzung der Stelle eines Kommunalen Behindertenbeauftragten (m/w/d) im Sachgebiet 40.2
6. Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „DB-Ausbesserungswerk Süd“
7. Beschluss zur 1. Änderung - Bebauungsplan Nr. 76/1 „Maximilianstraße, Berliner Straße, Antonisstraße, Karlstraße“
8. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 20.02.2023 **Dr. René Pöltl, Oberbürgermeister**

Stadt **Schwetzingen**

Amt:	40 Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport
Datum:	27.01.2023
Drucksache Nr.	2684/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 08.02.2023 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 01.03.2023 **- öffentlich -**

Kurfürstlicher Weihnachtsmarkt - Entgeltordnung für Standbetrieb und Stromnutzung

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für Standbetreiber des Kurfürstlichen Weihnachtsmarktes und Stromnutzung wird gemäß den Anlagen 1 und 2 ab dem Jahr 2023 beschlossen.

Erläuterungen:

Aufgrund der generellen Preisanstiege für die Bereitstellung der Infrastruktur des Weihnachtsmarktes und erhöhter Energiepreise erfolgt eine erforderliche Anpassung der Nutzungsentgelte für die Standbetreiber entsprechend der Anlage 1 sowie für die Stromnutzung entsprechend der Anlage 2.

Aus Sicht der Verwaltung und aufgrund sehr positiver Rückmeldungen auch von Standbetreibern hat es sich bewährt kein Bühnenprogramm anzubieten. Dies hat zudem den positiven Effekt einer Entzerrung der Besucherströme und einer gerechteren Verteilung der Besucher auf die Stände. Es wurde generell von höheren Verweildauern berichtet und einem wohl gestiegenen Umsatz.
Lediglich für die Eröffnung soll eine Freifläche vorgehalten werden, um dort den Schwetzinger Musikvereinen einen Auftritt zu ermöglichen. Ein Podest wäre hierfür ungeeignet, da dies für einen Chor oder eine Kapelle zu klein wäre. Für Beleuchtung und Tontechnik wären hierfür ca. 3.500 Euro anzusetzen.

Es bedarf bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer Beschlussfassung, da die Bewerbungs- und Vergabephase für die Standbetreiber ansteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Ausgabeansatz für den 12. Kurfürstlichen Weihnachtsmarkt im Haushalt 2023 beläuft sich auf 202.000 Euro. Die bisherigen Einnahmen von rund 95.000 Euro würden sich durch die neue Entgeltordnung für Standbetreiber und Strom auf rund 105.000 Euro erhöhen.

Durch 30 sogenannte Non-Profit-Standbetreiber (6 Partnerstädte, 2 Schulen, 1 Kindergarten, 2 Soziale Einrichtungen, 4 Serviceclubs, 8 Vereine im Jahr 2022) gestalten sich die Einnahmen generell entsprechend reduzierter.

Anlagen:

Anlage 1: Entgeltordnung für Standbetreiber Kurfürstlicher Weihnachtsmarkt
Anlage 2: Entgeltordnung für Stromnutzung Kurfürstlicher Weihnachtsmarkt

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Stadt **Schwetzingen**

Amt:	40 Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport
Datum:	19.01.2023
Drucksache Nr.	2679/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 08.02.2023 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 01.03.2023 **- öffentlich -**

Aufstockung der Schulsozialarbeit an der Zeyher- und Hirschackergrundschule

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur bedarfsgerechten Aufstockung der Stellenanteile der Schulsozialarbeit an der Zeyher- Grundschule von 30 um 20 Prozent auf 50 Prozent und in der Hirschackergrundschule von 20 um 30 auf 50 Prozent der Stellenanteile, gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Änderungsvertrag betreffend der Stellenanpassung mit dem Internationalen Bund einzugehen.

Erläuterungen:

In der Südstadt- sowie Nordstadtgrundschule sind die beschäftigten Schulsozialarbeiterinnen bereits bedarfsgerecht mit einem Stellenanteil von jeweils 50 Prozent, gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung, je Schule eingesetzt. Am Hebel-Gymnasium findet die Schulsozialarbeit auf Grund der Schulgröße bereits im Umfang von einer Vollzeitstelle statt.

Bis zum 31.08.2022 lag der Beschäftigungsumfang der Schulsozialarbeit in der Zeyher-Grundschule bei 30 Prozent der Stellenanteile und bei der Hirschackergrundschule bei 20 Prozent der Stellenanteile, gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung.
Bereits seit mehreren Jahren wurde durch die Schulleitungen der betreffenden Grundschulen um eine bedarfsgerechte Aufstockung gebeten, da die Zahl der Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen und herausforderndem Verhalten stetig steige und innerfamiliäre Konflikte ebenfalls zunehmen würden. Durch die Corona-Pandemie habe sich die Problematik nochmals verstärkt.
Für die Schulsozialarbeiterin, die in beiden Schulen tätig ist, bedeutet dies, dass ihr nur 19,25 Wochenstunden in der Zeyher- und der Hirschackergrundschule summiert zur Verfügung steht, um beide Schulen abzudecken. Dies ist angesichts der oben beschriebenen Thematik schlecht realisierbar und nicht auskömmlich.
Bezüglich der Stellenteilung auf zwei Grundschulen ist es zudem schwierig, die Mitarbeiterinnen auf den Stellen langfristig zu halten, da das Volumen der Stelle und die geringe Verteilung auf zwei Schulen unattraktiv ist. Eine längere Stellenvakanz von 01.02.2022 bis 31.08.2022 war die Folge. Deshalb erfolgt jedes Jahr eine Rückzahlung der anteiligen Personalkosten durch den Internationalen Bund. Die Förderung durch den Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) und des Landratsamts konnte demnach nicht ganz ausgeschöpft werden.

Durch die Erhöhung der Stellenanteile auf eine ganze Stelle gesamt an beiden Schulen und die Anpassung der Tariflöhne durch den Internationalen Bund, können die Schulsozialarbeiter langfristig an die Schulen gebunden werden.

Aufgrund des auferlegten Förderprogramms „Aufholen nach Corona“ durch den KVJS wurde der Beschäftigungsumfang der Schulsozialarbeit an der Zeyher-Grundschule für das Schuljahr 2022/2023 ab dem 01.09.2022 bereits von 30 Prozent auf 50 Prozent und an der Hirschackergrundschule von 20 Prozent auf 50 Prozent erhöht.
Die Stelle ist nun seit 01.09.2022 durch eine erfahrene und zuverlässige Schulsozialarbeiterin dauerhaft besetzt. Der zurückliegende Zeitraum vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 wurde als Versuchszeitraum angesetzt, damit geprüft werden konnte, ob das neue Konzept sach- und bedarfsgerecht ist. Dies wurde von den Schulleitungen unabhängig bestätigt. Die Steigerung des Stellenanteils soll nun verstetigt werden.

Die Verwaltung spricht sich auf Grund der oben beschriebenen Thematik nun dahingehend aus, auch über das Schuljahr 2022/2023 hinaus die Schulsozialarbeit der Zeyher- sowie Hirschackergrundschule entsprechend auf einen Stellenanteil von jeweils 50 Prozent anzupassen.
Daraus ergibt sich demnach eine Anpassungsnotwendigkeit des Vertrages zwischen der Stadt Schwetzingen und dem Internationalen Bund als Anstellungsträger der Schulsozialarbeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2022:
Die voraussichtlichen anteiligen Mehrausgaben durch die Stellenerhöhungen für den Zeitraum 01.09.2022 bis 31.12.2022 sind der Anlage 2 zu entnehmen. Auf Grund von Änderungen der Zahlungsintervalle des Landratsamts und des KVJS durch interne Umstellung der Kassensysteme, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Förderbeträge erst im Jahr 2023. Darüber hinaus wird es wie bereits erläutert zu einer Rückzahlung der Personalkosten der nicht besetzten Stelle im Zeitraum 01.02.2022 bis 31.08.2022 durch den Internationalen Bund kommen. Dieser Betrag beläuft sich auf einen Wert für beide Zielschulen in Höhe von insgesamt 18.936,46 Euro. Diese werden gemäß des bestehenden Vertrages jedoch erst nach dem 01.03.2023 zur Zahlung angewiesen.

Für das Haushaltsjahr 2023:
Die Personalkosten für eine vollzeitbeschäftigte Person im Rahmen der Schulsozialarbeit belaufen sich für das Jahr 2023 auf 64.925,00 Euro. Für einen Stellenanteil von 50 Prozent entspricht dies einem Wert von 32.462,50 Euro.
Die entstehenden Mehrkosten der Aufstockung der beiden Stellen an der Zeyher- sowie Hirschackergrundschule auf jeweils einen Stellenanteil von 50 Prozent für das Haushaltsjahr 2023, welche nicht gänzlich durch das auferlegte Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ aufgefangen werden können, belaufen sich auf voraussichtlich 7.739,05 Euro. Näheres ist der entsprechenden Anlage 2 zu entnehmen.

Für das Haushaltsjahr 2024:
Die Förderung des Landratsamtes sowie des KVJS werden jedoch ab dem Jahr 2024 voraussichtlich auf das Vorcorona-Niveau herabgesetzt, sodass eine Differenz der beiden Stellen der Schulsozialarbeit in der Zeyher- sowie Hirschackergrundschule in Höhe von voraussichtlich 31.525,00 Euro entstehen wird. Die jeweiligen Mehrkosten werden entsprechend bei der Haushaltsplanung 2024 mit berücksichtigt. Die Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2024 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf des Änderungsvertrags zwischen der Stadt Schwetzingen und dem Internationalen Bund zum 01.09.2022
- Anlage 2: Schulsozialarbeit Zeyher- und Hirschackergrundschule; Gegenüberstellung Förderung zu Personalkosten 2022-2024

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Stadt **Schwetzingen**

Amt:	10 Hauptamt
Datum:	27.01.2023
Drucksache Nr.	2680/2023/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 01.03.2023 **- öffentlich -**

- Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.02.2023 -

---

Besetzung der Stelle eines Kommunalen Behindertenbeauftragten (m/w/d) im Sachgebiet 40.2

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Einstellung eines Kommunalen Behindertenbeauftragten (m/w/d) mit 19,5 Stunden Wochenarbeitszeit in Entgeltgruppe 9a TVöD zum nächstmöglichen Termin zu.

Erläuterungen:

Aufgrund eines fraktionsübergreifenden Antrages der CDU, Grünen Fraktion, SFW und SPD wurde für die Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten/Kommunalen Behindertenbeauftragten (m/w/d) eine Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden Wochenarbeitszeit eingerichtet.

Das künftige Aufgabenspektrum wurde entsprechend dem o.g. Antrag mit den Aufgaben der bisherigen Stelleninhaberin abgestimmt und neu strukturiert. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 der konkreten Stellenausschreibung zugestimmt, so dass diese zeitnah veröffentlicht werden kann.

Ideal wäre die Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der persönliche Erfahrungen und Bezug zu den Themen mitbringt, die für Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind.

Die Stadt Schwetzingen möchte damit einen weiteren Schritt auf dem Weg zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung gehen.

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Stadt **Schwetzingen**

Amt:	62 Amt für Stadtentwicklung
Datum:	26.01.2023
Drucksache Nr.	2683/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 15.02.2023 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 01.03.2023 **- öffentlich -**

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „DB-Ausbesserungswerk Süd„

Beschlussvorschlag:

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in öffentlicher Sitzung folgende Satzung: Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „DB-Ausbesserungswerk Süd“ in Schwetzingen.

Erläuterungen:

Mit dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet wurde die Stadt Schwetzingen 2011 in ein Bund – Länder Sanierungsprogramm aufgenommen.

Der bisher verbindlich durch Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe festgelegte Bewilligungszeitraum der Finanzhilfen i. H. v. 2.400.000 € bei einem Förderrahmen von 4.000.000 € endet am 30.04.2024. Bei Bedarf ist die Beantragung einer weiteren Verlängerung des Bewilligungszeitraums geboten.

Das Gebiet wird nach den Kriterien des BauGB (§§ 153 ff BauGB) umfassend saniert. Die wichtigsten Ziele sind der teilweise Erhalt und die Umnutzung der Wagenrichthalle, die Neuordnung des unmittelbaren Umfeldes dieser Brache, die Schaffung und Aufwertung von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, Erhalt und Erweiterung bestehender Geh- und Radwegeverbindungen sowie die denkmalgerechten Sanierungen des Pförtnerhauses mit Wiederherstellung des Zwillingsbaus (Neubau) und der Federnschmiede. Für diese Kulturdenkmäler werden aktuell mit Investoren Gespräche geführt.

Der Zielplan für das Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „DB Ausbesserungswerk Süd“ vom 01.12.2021 ist die Grundlage für die Vorbereitung weiterer städtebaulicher Maßnahmen.

Diese städtebauliche Planung hat zum Ziel, die Verbesserung und Neuordnung des Gebiets städtebaulich vorzubereiten und zu lenken. Dementsprechend wurde die Planung aus den Zielen und Zwecken der Sanierung der Vorbereitenden Untersuchungen entwickelt.

Die Sanierungsziele für ein künftiges Gewerbegebiet werden durch das laufende B-Planverfahren „BBAW Süd – B-Plan Nr. 100“ bauplanerisch umgesetzt. Aktuell werden

nach den erfolgten Verfahrensbeschlüssen die Anregungen, Hinweise und Bedenken der TÖB bearbeitet.

Gleichzeitig werden die sog. „Ordnungsmaßnahmen“ i. S. v. § 147 BauGB im Sanierungsgebiet vorbereitet, z. Bsp. die Freilegung von Grundstücken innerhalb der Brache und die Herstellung und Änderungen der Erschließungsanlagen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stadt das noch bestehende Flst. 1377/1 mit dem Ziel von der DB erworben hat, diese Bahnbrache in ein hochwertiges, innenstadtnahes Gewerbegebiet umzunutzen.

Für diese anspruchsvollen Aufgaben reicht die bisherige Befristung der Sanierungssatzung bis zum 30.04.2023 nicht aus und sollte mit einer 3. Änderung der Satzung bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Der zu beschließende Text der Satzung und der nach den Förder- und Verfahrensbestimmungen erforderliche Text der öffentlichen Bekanntmachung sind als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „DB-Ausbesserungswerk Süd“ in Schwetzingen

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Stadt **Schwetzingen**

Amt:	62 Amt für Stadtentwicklung
Datum:	01.02.2023
Drucksache Nr.	2685/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 15.02.2023 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 01.03.2023 **- öffentlich -**

Beschluss zur 1. Änderung - Bebauungsplan Nr. 76/1 „Maximilianstraße, Berliner Straße, Antonisstraße, Karlstraße„

Beschlussvorschlag:

1. Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 15.02.2023 dargestellten Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB werden unterrichtet.
3. Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.02.2023 wird nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt.
4. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nach § 13 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Erläuterungen:

1. Anlass der Bebauungsplan-Änderung

Im Jahr 2015 wurde die Fleischfabrik auf den Grundstücken Flst-Nrn. 1206 und 1210/14, Berliner Straße 11 und 13 nach Plankstadt umgesiedelt. Das seither leer stehende Betriebsgelände soll einer sinnvollen Nachfolgenutzung zugeführt werden. Der Eigentümer beabsichtigt den Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung einer verdichteten Wohnbebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich; die straßenseitigen Gebäude werden erhalten. Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde von der Stadt Schwetzingen jedoch abgelehnt, da diese den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 76 widerspricht.

Die Wiedernutzbarmachung der Gewerbebrache ist im Sinne einer Innenentwicklung vor Außenentwicklung und gleichzeitig als wertvoller Beitrag zur Wohnraumschaffung auf dem angespannten Wohnungsmarkt in Schwetzingen zu sehen und wird daher grundsätzlich begrüßt.

Ergänzend soll auch der unmittelbar südlich angrenzende Garagenhof mit einem hohen Versiegelungsgrad aber eher geringer Nutzung in die planerischen Überlegungen zur Innenentwicklung einbezogen werden. So kann insgesamt ein großzügiger Blockinnenbereich mit hoher Wohn- und Aufenthaltsqualität entstehen.

2. Ziele und Zwecke der Bebauungsplan-Änderung

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Maximilianstraße, Berliner Straße, Antonisstraße, Karlstraße“ soll Planungsrecht für die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache zum Zwecke einer verdichteten Wohnbebauung in günstiger Lage zur Schwetzinger Innenstadt und zum Hauptbahnhof geschaffen werden. Der erhöhte Verdichtungsansatz mit einem hohen Anteil der Gesamtversiegelung ergibt sich aus der bestehenden Umgebungsbebauung sowie der günstigen Lage zum Bahnhof und zur Innenstadt mit ihren Versorgungsangeboten.

Durch Maßnahmen zum klimaangepassten Bauen sollen auch künftig gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vollzug des Bebauungsplans nicht entgegen.

3. Beschleunigtes Verfahren

Die Bebauungsplan-Änderung enthält Maßnahmen, die der Wiedernutzbarmachung gewerblicher Brache sowie der Fortentwicklung und Nachverdichtung eines vorhandenen Ortsteils dienen. Dies ermöglicht eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Gleichwohl werden Umweltbelange in die Abwägung eingestellt.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ und „Altlastverdachtsfläche“ dargestellt.
Die Änderung des Bebauungsplans wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Anlagen:

A 1: Lageplan vom 15.02.2023
A 2: Plan mit zeichnerischen Festsetzungen - Vorentwurf vom 15.02.2023
A 3: Textliche Festsetzungen - Vorentwurf vom 15.02.2023
A 4: Begründung - Vorentwurf vom 15.02.2023
A 5: Artenschutzrechtliche Begutachtung vom 12.01.2023
A 6: Fachbeitrag Schall vom 30.01.2023

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in: